



Verbandsgemeinde Pirmasens - Land

Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bottenbach“

Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf - Scoping



Verbandsgemeinde Pirmasens - Land

Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bottenbach“

bearbeitet im Auftrag der

PROKON Regenerative Energien eG

Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe



in Zusammenarbeit mit der

Verbandsgemeinde Pirmasens – Land

Bahnhofstraße 19
66953 Pirmasens



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932 70

Fax: 06841 / 95932 71

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: **19.07.2023**

<u>1</u>	<u>ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG</u>	<u>1</u>
1.1	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	1
1.1.1	Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz	1
1.2	GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL	2
1.2.1	Förderfähigkeit nach dem EEG	2
1.2.2	Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer	3
<u>2</u>	<u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>4</u>
3.1	LAGE DES PLANGEBIETES	4
3.2	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
3.3	DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG	6
<u>4</u>	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>6</u>
4.1	VORGABEN DER RAUMORDNUNG	6
4.1.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (4. Änderung – Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien, Rechtsverordnung vom 30.01.2023)	6
4.1.2	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV, 2018)	7
4.1.3	Leitfaden Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum	8
4.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
<u>5</u>	<u>UMWELTBERICHT</u>	<u>10</u>
<u>6</u>	<u>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</u>	<u>11</u>
6.1	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	11
6.1.2	Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	12
6.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	12
6.1.4	Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen	12
6.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie	12
6.1.6	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	12
6.1.7	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	13
6.2	GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGS MATERIALS	13
6.2.1	Argumente für die Verwirklichung der Flächennutzungsplan-Teiländerung	13
6.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung der Flächennutzungsplan-Teiländerung	13
6.3	FAZIT	13

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Prokon Regenerative Energien eG aus Itzehoe beabsichtigt in der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land im Bereich der Ortsgemeinde Bottenbach die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Zur planungsrechtlichen Genehmigung dieses Vorhabens hat der Ortsgemeinderat Bottenbach auf Antrag der Prokon Regenerative Energien eG mit Beschluss vom 15.06.2022 ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Parallel hierzu muss der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Pirmasens – Land geändert werden. Der Einleitungsbeschluss zur FNP-Teiländerung wurde durch den Verbandsgemeinderat am __.__.____ gefasst.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.1.1 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde bereits seitens der alten Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im sogenannten „Osterpaket“ der Bundesregierung, einem umfangreichen Gesetzespaket aus dem Jahr 2022 zur Beschleunigung der Energiewende.

In diesem Gesetzespaket wird unter anderem verankert, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbare Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2022 erst bei ca. 44 Prozent, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Auf Landesebene hat sich das Land Rheinland-Pfalz genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach soll in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 der Strom-

verbrauch vollständig aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierbei sollen die wesentlichen Anteile an der regenerativen Stromerzeugung auf die Windkraft zu ca. zwei Drittel und die Photovoltaik zu ca. einem Viertel entfallen.

Auf der Grundlage des Ausbaustands der regenerativen Stromerzeugung zum Ende 2020 sind dazu ein jährlicher Netto-Ausbau von 500 Megawatt an Windkraftleistung und 500 Megawatt an Photovoltaikleistung sowie daraus resultierend bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Fotovoltaik erforderlich.

Durch die hohen Strahlungswerte hat das Land gute Voraussetzungen zur Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie, was zu einem kontinuierlichen Wachstum der installierten Leistung von Photovoltaikmodulen geführt hat. So waren bereits Ende 2020 in Rheinland-Pfalz ca. 119.000 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von über 2,5GWp installiert.¹ Zur Erreichung der Klimaziele soll dieses Wachstum auch zukünftig vorangetrieben werden.

Die Verbandsgemeinde Pirmasens - Land unterstützt daher das Vorhaben der Prokon Regenerative Energien eG zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

1.2.1 Förderfähigkeit nach dem EEG

Gemäß § 37 Abs. 2 des neuen EEG 2023 müssen Gebote für Solaranlagen die Angabe enthalten, ob die Anlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

¹ www.energieagentur.rlp.de/themen/erneuerbare-energien/solarenergie/

- für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- **deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,**
- **deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder**
- die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder

Mit seiner Lage innerhalb eines benachteiligten Gebietes in der Ortsgemeinde Bottenbach² erfüllt das vorliegende Plangebiet die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG. Darüber hinaus ist die Ackerzahl im Plangebiet mit $>20 \leq 40$ gering (in Teilen mittel) und das Ertragspotenzial mittel. Daher ist die Fläche für die Landwirtschaft lediglich von geringer Bedeutung.

Zudem liegt die geplante Solarparkfläche innerhalb von derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Plangebiet kann demnach aus naturschutzfachlicher Sicht größtenteils als unterdurchschnittlich gewertet werden und eignet sich daher für die Errichtung eines Solarparks.

1.2.2 Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer

Die Prokon Regenerative Energien eG hat mit allen Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern im Plangebiet Gespräche geführt und größtenteils Nutzungsverträge geschlossen. So steht im Förderfalle einer schnellen Realisierung der Photovoltaikfreiflächenanlage nichts im Wege.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bottenbach“ erfolgt im Regelverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung

² https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/se_quick/0FF9370D937F59A6C125839400212E8C?OpenDocument Benachteiligte Gebiete Rheinland-Pfalz, zuletzt abgefragt: 14.12.2022

zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Verbandsgemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf gibt die Planzeichnungen zur Flächennutzungsplan-Teiländerung.

Die Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bottenbach“ wird unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETES

Das ca. 14,5 ha große Plangebiet ist in einen nordwestlichen und südöstlichen Teilbereich aufgeteilt und befindet sich im Landkreis Südwestpfalz, in der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land und hier in der Ortsgemeinde Bottenbach. Die Fläche liegt ca. 200 m westlich der Siedlungslage von Bottenbach sowie ca. 250 m südlich der Landesstraße L478.

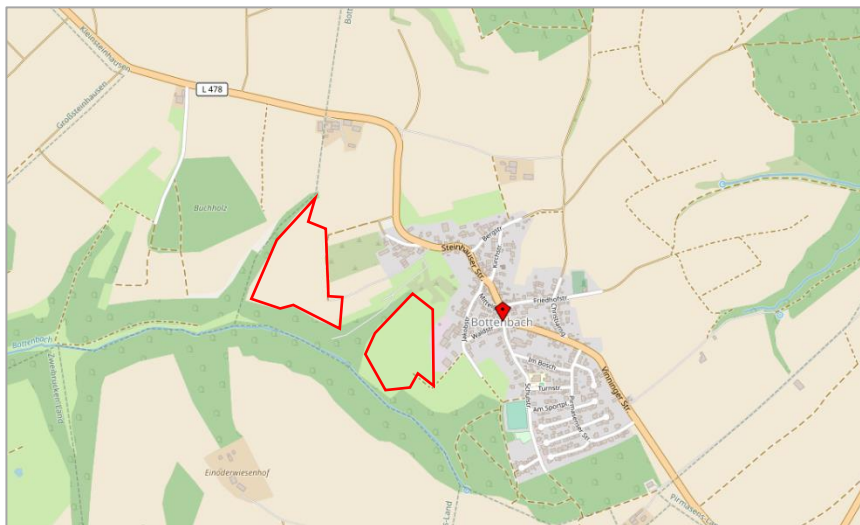


Abbildung 1: Lage im Raum

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Teiländerung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes identisch erstreckt sich

- im Nordwesten: über Bereiche mit den Flurbezeichnungen: „Im Fliegenbörsch“, „Auf der Fliegenbösch (I. und II. Ahnung)“ und
- im Südosten: über einen Bereich mit der Flurbezeichnung „Im Birkenbusch“.

Er umfasst hier folgende Parzellen in Flur 0 der Gemarkung Bottenbach:

- im Nordwesten:
 - ganz: 856, 860, 869, 872, 876, 878, 900, 1120
 - teilweise: 384/1, 850, 865, 920/2, 930
- im Südosten:
 - ganz: 500, 784, 785/2, 790
 - teilweise: 780

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bottenbach“ lassen sich wie folgt beschreiben:

Nordwestlicher Teil:

- Im Norden und Osten: durch weitere Acker- und Grünlandflächen in der freien Feldflur, teilweise wird die Grenze auch hier durch vorhandene Feldwege inmitten der Feldflur gebildet,
- Im Westen und Süden: durch großflächige Gebüschsowie den dadurch verlaufenden Quell- und Bottenbach

Südöstlicher Teil:

- Im Nordwesten und Südosten: durch großflächige Gebüschsowie den dadurch verlaufenden Quell- und Bottenbach,
- Im Norden: durch Grünland, welches von Gehölzen durchzogen ist,
- Im Osten: durch hier vorhandene Betriebsgebäude.



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im nordwestlichen Teil findet man hierbei ackerbauliche, aber auch Grünlandnutzungen (Fettwiesen), im südwestlichen Teil hingegen ausschließlich Grünlandnutzung. In den Randbereichen beider Bereiche treten teilweise Gehölzstrukturen auf, die sich entlang der steilen Hänge des Bottenbachtals sowie den in diesen mündenden kleinen Kerbtäler erstrecken.

Die Umgebungsnutzung wird überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Hier findet man ebenfalls Acker- und Grünlandnutzung. Zudem setzen sich die angesprochenen Gehölzbestände entlang der Talhänge auch außerhalb des Plangebietes fort.

Der südöstliche Teil grenzt zudem im Osten fast unmittelbar an die Ortslage von Bottenbach. Beim nordwestlichen Teil grenzen in Richtung Ortslage zunächst die großen Obstanbauflächen der örtlichen Schnapsbrennerei an.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden in Rheinland-Pfalz auf Landesebene durch das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) festgelegt. Die Ziele auf Ebene der Regionalplanung, welche sich aus den Vorgaben der Landesplanung heraus entwickelt haben, werden dann in den Regionalplänen dargestellt.

4.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (4. Änderung – Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien, Rechtsverordnung vom 30.01.2023)

Das Landesentwicklungsprogramm von Rheinland-Pfalz legt für die Errichtung von Photovoltaikanlagen folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest (Text der Lesefassung³)

G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Z 166 a

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Z 166 b

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

G 166 c

³ https://mdi.rlp.de/fileadmin/03/Themen/Landesplanung/Dokumente/Landesentwicklungsprogramm/4.TF/Lesefassung_Mdl_-_nach_4._TF_LEP_IV.pdf

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden

- *G 166: Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.*

Bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden und insbesondere Standorte mit einer Ertragsmesszahl unterhalb des landesweiten Durchschnitts von 35 gewählt werden. Das Plangebiet weist größtenteils eine Ertragsmesszahl unterhalb dieses Durchschnittswertes auf. Lediglich kleinere Bereiche haben eine höhere Ertragsmesszahl (>40 bis ≤60).

Damit entspricht die vorliegende Flächennutzungsplan-Teiländerung den landesplanerischen Vorgaben des LEP IV.

4.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV, 2018)

Bezüglich des Themas Solarenergie legt der Regionale Raumordnungsplan IV (ROP) Westpfalz zwar keine konkreten Ziele und Grundsätze fest, weist aber in Punkt 11.3.2 darauf hin, dass eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung ist und für die Region Westpfalz aufgrund der natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft vor allem die Solarenergie von großem Interesse ist.

Somit steht das Vorhaben den Grundsätzen zur Nutzung erneuerbarer Energien der Regionalen Raumordnung Westpfalz nicht entgegen.

Weiterhin werden folgende Vorgaben für das Plangebiet durch den Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz getroffen:

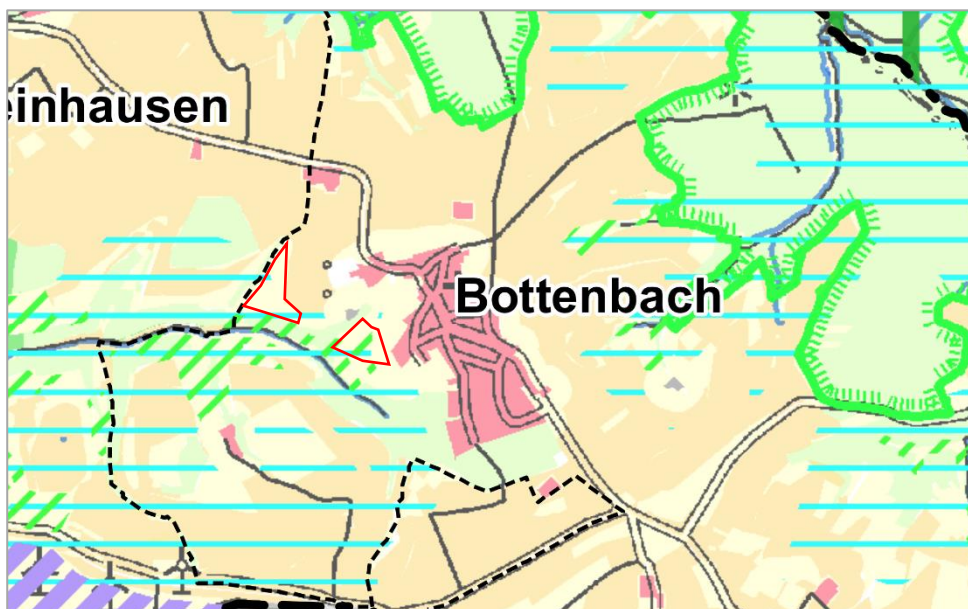


Abbildung 3: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Teiländerung liegt im südöstlichen Bereich innerhalb eines **Vorbehaltsgebietes für den Regionalen Biotopverbund**.

G16:

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sollten Maßnahmen zur Aufwertung und Neuentwicklung potenziell geeigneter Flächen, welche künftig Funktionen im Bio-

topverbund übernehmen sollen, verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für sich aus der Bauleitplanung und Einzelprojekten ergebende kompensatorische Forderungen im Sinne der Eingriffs/Ausgleich Regelung - soweit nicht anderweitig sinnvoller umzusetzen. Ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft, bleiben – sofern nicht anders miteinander vereinbart/abgestimmt – hiervon unberührt.

Laut dem Erläuterungsbericht zum Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ist in den Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund im Rahmen der jeweiligen Nutzungsoption dem Biotopverbund grundsätzlich Rechnung zu tragen. Um diesem Grundsatz nicht entgegenzustehen, werden im Bebauungsplan entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergriffen, um den Erhalt regionaler Populationen zu sichern und Wanderkorridore freizuhalten.

Kleine Teile des nordwestlichen Plangebietes werden von einem **Vorranggebiet für die Landwirtschaft** randlich tangiert.

Z28:

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Im vorliegenden Fall führt die Umsetzung des Vorhabens lediglich zu einem sehr geringen und zeitlich begrenzten Flächenverlust des Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Zudem wird die landwirtschaftliche Tätigkeit durch die Nutzung der Fläche als Solarpark nicht vollständig ausgeschlossen. Aufgrund seiner Bauweise in einer aufgeständerten Bauart mit einem Bodenabstand von mindestens 0,7 m kann eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (wie beispielsweise Schafbeweidung) weiter erfolgen. Somit schließen sich die Nutzungen gegenseitig nicht grundsätzlich aus.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet randlich innerhalb eines **Vorbehaltsgebietes für Grundwasserschutz**.

G37:

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

Da durch die Solarpark-Nutzung lediglich sehr geringe Flächenanteile versiegelt werden, ist mit einem unverändertem Grundwasserhaushalt auszugehen. Weitere mögliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser werden im Umweltbericht abgehandelt.

4.1.3 Leitfaden Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum

Nach dem „Leitfaden Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum“ der Obersten Landesplanungsbehörde ist auf Grund der hohen Raumbedeutsamkeit bei großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich bei einer Flächengröße über 10 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren gem. § 17 LPlG von der zuständigen Landesplanungsbehörde durchzuführen. Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren werden im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens der Bauleitpläne der SGD Süd als zuständiger Behörde vorgelegt.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der derzeit rechtswirksame FNP der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB bzw. „Fläche für Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b dar.

Da der hier vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden kann, muss somit das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur zeitgleichen Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan von der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land durchgeführt werden. Zukünftig soll die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes als Sonderbaufläche „Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im Flächennutzungsplan und in einem kleinen Teilbereich als „Fläche für Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b dargestellt werden.

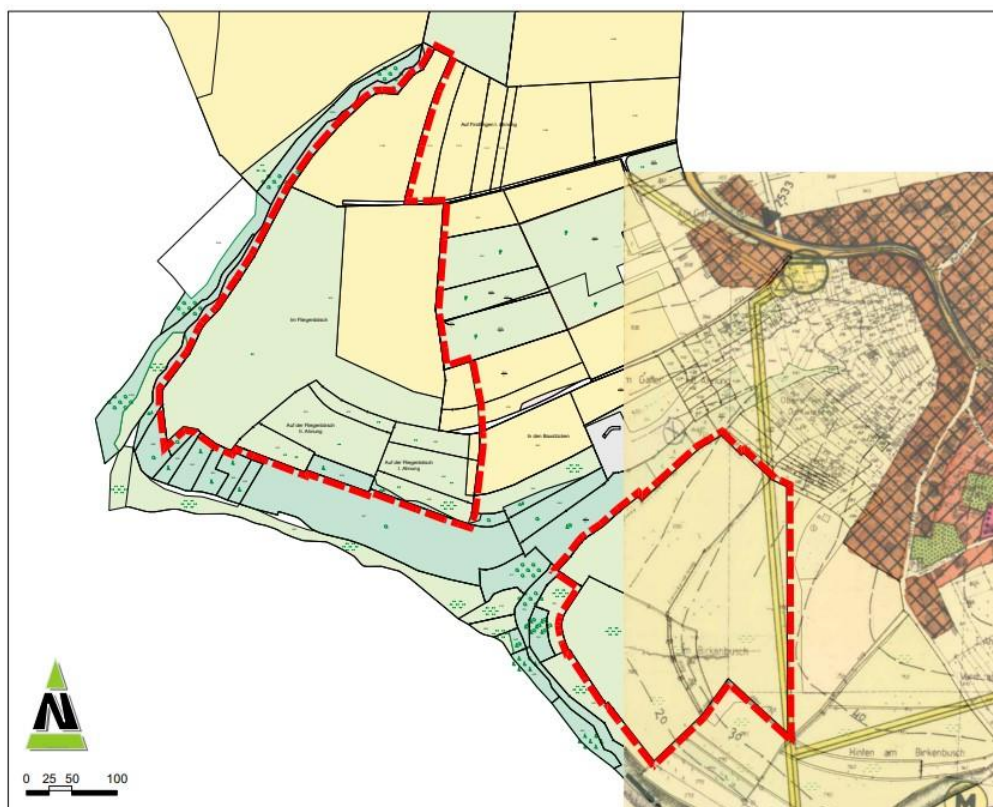


Abbildung 4: Derzeit rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land

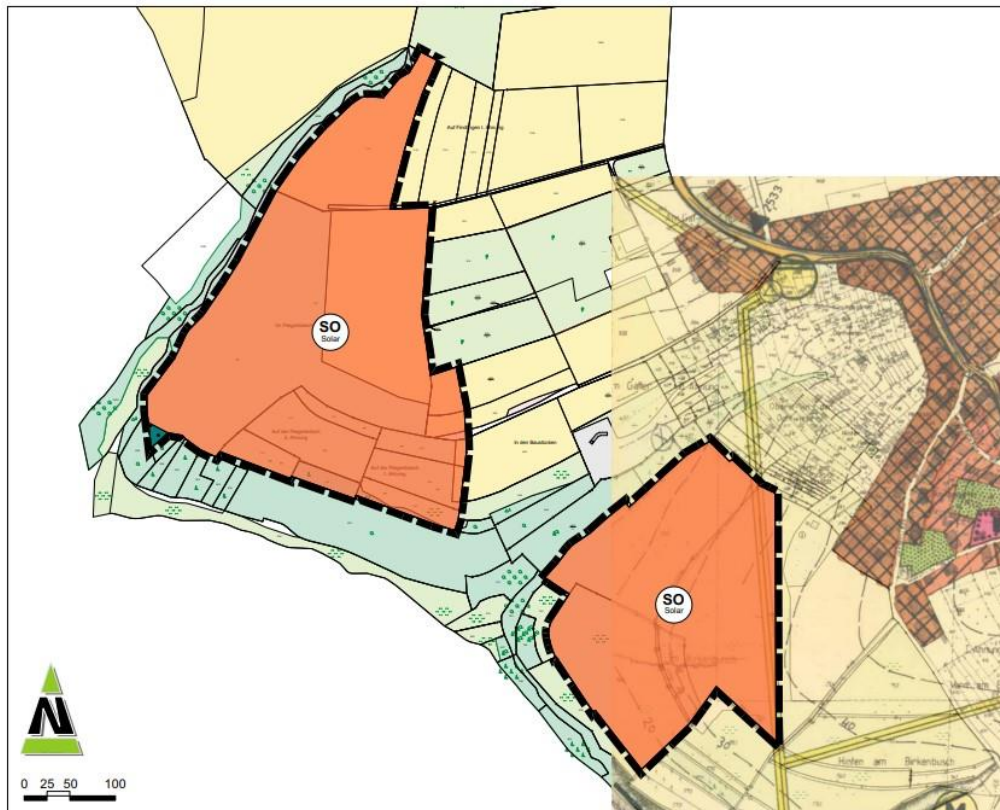


Abbildung 5: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Pirmasens - Land nach paralleler Änderung

5 UMWELTBERICHT

Der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine dem Stand des Verfahrens entsprechender Umweltbericht beizufügen. In § 39 Abs. 3 UVPG-Gesetz heißt es:

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.“

Da im Parallelverfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bottenbach“ aufgestellt wird, erfolgt die schwerpunktmäßige Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes, in dem die Auswirkungen wesentlich detaillierter anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden können. Daher wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes verwiesen. Im Folgenden wird der Umweltbericht des Bebauungsplanes zusammenfassend dargestellt.

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von rund 14,5 Hektar und liegt im Landkreis Südwestpfalz in der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, genauer gesagt in der Ortsgemeinde Bottenbach. Es ist in einen nordwestlichen und einen südöstlichen Teilbereich unterteilt.

Das Plangebiet befindet sich etwa 200 Meter westlich der Siedlung von Bottenbach und ungefähr 250 Meter südlich der Landesstraße L478. Derzeit wird die Fläche hauptsächlich landwirtschaftlich

genutzt. Im nordwestlichen Teil gibt es sowohl Ackerland als auch Grünland, einschließlich Fettwiesen. Im südöstlichen Teil wird ausschließlich Grünland genutzt. In den Randbereichen beider Teilbereiche gibt es vereinzelt Gehölzstrukturen entlang der steilen Hänge des Bottenbachtals und der kleinen Kerbtäler, die in das Tal münden.

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale oder pauschal nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop befinden sich nicht innerhalb der Grenzen des Plangebietes. Weiterhin befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Flächen des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz und hier vor allem keine Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder aber Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Weiterhin liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Wasserrecht.

Durch den Bau der geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird lediglich ein sehr geringer Flächenanteil versiegelt.

Die Bereich unter und zwischen den Modulen werden zu Extensivwiesen entwickelt, so dass sich gegenüber der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine ökologische Verbesserung einstellt und sich die Strukturvielfalt und der Artenreichtum erhöht.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Klima werden nicht erwartet.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden derzeit noch untersucht.

Auswirkungen auf den Menschen beschränken sich auf eine technisch überprägte Landschaft, welche jedoch von jedem Menschen subjektiv empfunden wird. Vorhandene und geplante Eingrünungen gewährleisten aber eine gute Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Verbandsgemeinde Pirmasens - Land als Planungsträger bei der Teileränderung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Verbandsgemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Flächennutzungsplanung eingestellt.

6.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Lärmemissionen durch die geplante Solarparknutzung beschränken sich auf den Baubetrieb sowie den Fahrverkehr zur Wartung der Anlagen. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Lärmemissionen. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Plangebiet sind keine erheblichen Lärmimmissionen im Bereich der Ortslagen zu erwarten. Eine Erhöhung des Schwerlastverkehrs ist lediglich in der zeitlich eng begrenzten Bauphase zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Lichtreflektionen (Blendung) sind aufgrund der Lage des Planungsgebietes in südlicher Richtung zur Landesstraße sowie ausreichender Entfernung zu der Ortslage von Bottenbach als nicht relevant einzustufen.

Auch von den Modulen, Kabeln, Containern für Speicheranlagen und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind (siehe auch Umweltbericht).

6.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden im Umweltbericht des Bebauungsplanes abgehandelt.

6.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Umweltbericht des Bebauungsplanes abgehandelt.

6.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dabei muss die Bauleitplanung einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Bodennutzungsansprüchen schaffen, wie z.B. zwischen Wirtschaft und Wohnen oder zwischen konkurrierenden Wirtschaftsbereichen.

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Flächennutzungsplan-Teiländerung gerecht. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, die einerseits die wirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers erfüllt, andererseits aber auch orts- bzw. regional ansässigen Unternehmen die Möglichkeit bietet, als Auftragnehmer am Bau der Anlage zu partizipieren.

Hierdurch können auch Arbeitsplätze in der Region geschaffen bzw. erhalten werden.

6.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage kann genug Energie erzeugen, um eine große Anzahl von Haushalten mit umweltfreundlicher Energie zu versorgen.

6.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in geringfügigem Maße ist lediglich während der Bauphase zu erwarten. Während der Betriebsphase ist mit einer Verringerung des Fahrverkehrs gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.

6.1.7 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

6.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGS MATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Flächennutzungsplan-Teiländerung eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

6.2.1 Argumente für die Verwirklichung der Flächennutzungsplan-Teiländerung

- Die Flächennutzungsplan-Teiländerung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung.

6.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der Flächennutzungsplan-Teiländerung

Argumente gegen die Verwirklichung der Flächennutzungsplan-Teiländerung sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

6.3 FAZIT

Ein Fazit kann erst nach Abschluss der Beteiligungsverfahren gezogen werden.

6.4 QUELLENVERZEICHNIS UMWELTBERICHT

- (1) ARTeFakt-Datenbank
- (2) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (3) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (4) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 29.01.2020).
- (5) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (6) LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (LANIS): Daten zu Schutzgebiete, Biotopkataster, Artnachweise https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Stand: 29.01.2021)
- (7) LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ: Kartenviewer zur Hydrogeologie: https://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=9 (Stand: 29.01.2021)
- (8) LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ: Kartenviewer zur Geologie und Böden: https://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=4 (Stand: 29.01.2021)
- (9) LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Naturräumliche Gliederung nach E. Meynen und J. Schmithüsen: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume> (Stand: 29.01.2021)
- (10) (5) LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: Großlandschaften und Landschaftsräume: https://naturschutz.rlp.de/?q=grosslandschaften_landschaftsraeume (29.01.2021)
- (11) OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- (12) ROTHMALER, W. (2000): Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband.